

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten vom 10. 12. 2001

Aufgrund § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl S. 55) und dem Gesetz zur Änderung des Verwaltungskostenrechts im Freistaat Sachsen vom 16. Januar 2003 (SächsGVBl S. 2) hat der Stadtrat der Stadt Elsterberg die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten vom 10. 12. 2001 mit Beschluss 241(8./2003) wie folgt geändert:

§ 1 Änderungsbestimmungen

1. Der § 3 – Kostenhöhe - erhält folgenden neuen Wortlaut:

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich, unter Berücksichtigung der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen, nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten und nach deren allgemein wirtschaftlichen Verhältnissen, nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis.

Für Amtshandlungen, für die im Kostenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt ist, noch Gebührenfreiheit entsprechend §§ 3 und 4 SächsVwKG besteht, wird eine Gebühr von 5,00 Euro bis 25.000 Euro erhoben.

(2) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung zu berechnen, so ist dieser zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für Wertgebühren für die im Kostenverzeichnis keine Gebühr vorgesehen ist, beträgt diese 1 % des Gegenstandes, mindestens jedoch 5,00 Euro. Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen, sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.

2. Die Anlage zu § 3 der Kostensatzung - Kostenverzeichnis - erhält folgenden neuen Wortlaut:

Kostenverzeichnis

Lfd.Nr.	Amtshandlung	Gebühr
1.	Auskünfte, insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche	5,00 bis 50,00 Euro
1.1.	Ausleihe von Akten zur Einsichtnahme (z. B: Bauakten)	5,00 Euro/Arb.Tag
2.	Genehmigungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften, gemeindlicher o. ä. Bestimmungen	5,00 - 500,00 Euro
2.1.	Bescheinigung über Nichtbestehen bzw. Nichtausübung eines gesetzlichen Vorkaufsrechtes, ausgegangen vom Kaufpreis des Grundstückes beträgt die Gebühr:	
	bis Euro	5.000,00
	von Euro	5001,00
		bis
		25.000,00
		7,50 Euro
		15,00 Euro

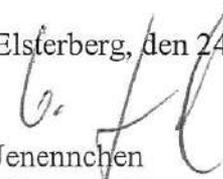
	von Euro 25.001,00	bis 50.000,00	20,00 Euro
	von Euro 50.001,00	bis 100.000,00	25,00 Euro
	von Euro 100.001,00	bis 250.000,00	35,00 Euro
	über Euro 250.000,00		50,00 Euro
2.2.	Löschungsbewilligungen, Rangrücktrittserklärungen, Bescheinigung über Anliegerleistungen		10,00 Euro
2.3.	Schriftliche Auskunft über den Erschließungsstand		10,00 Euro
2.4.	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung		10,00 Euro
2.5.	Bescheinigung für Finanzämter für Wohnungssanierung bzw. Neuanschaffung von Wohnraum		15,00 Euro
2.6.	Negativzeugnisse gemäß § 20, Abs. 2 BauGB		25,00 Euro
2.7.	Bescheinigung gemäß Gehölzschutzsatzung		10,00 Euro
2.8.	Unbedenklichkeitsbescheinigung über gezahlte Steuern und Gebühren		5,00 Euro
2.9.	Bescheinigung über gezahlte Steuern, Mieten und Abgaben		5,00 Euro
3.	Fristverlängerungen Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung erforderlich machen würde		1/10 bis 1/4 der für die Genehmigung vorgesehen Gebühr, mind. 5,00 Euro
4.	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme oder Widerruf einer Genehmigung nach Nr. 2		5,00 bis 250,00 Euro
5.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde		5,00 bis 10,00 Euro
6.	Beglaubigungen, Bestätigungen Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln		5,00 bis 125,00 Euro
6.1.	Beglaubigung von Zeugnissen		5,00 Euro
6.2.	Beglaubigung von Fotokopien		5,00 Euro
7.	Bescheinigungen Zeugnisse (amtl. festgestellte Tatsache/ z. B. Bürger d. Gemeinde zu sein), Ausweise aller Art usw. (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nicht anders bestimmt ist)		5,00 bis 50,00 Euro
8.	Schreibauslagen		
8.1.	Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtungen - Fotokopien hergestellt wurden) die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4		
8.1.1.	Für Schriftstücke, die in deutscher und sorbischer Sprache abgefasst sind		5,00 Euro
8.1.2.	Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind		10,00 Euro
8.1.3.	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte usw. wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird.		

	Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	7,00 Euro
8.2.	Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. mittels Kopiergeräten	
8.2.1.	bei einem Format bis zur DIN A 4	0,15 Euro
8.2.2.	Format DIN A 4 doppelseitig	0,30 Euro
8.2.3.	Format DIN A 3	0,30 Euro
8.2.4.	Format DIN A 3 doppelseitig	0,60 Euro
8.3.	Kopien von Satzungen	2,00 Euro/Stück
9.	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren bei öffentlich-rechtlichen Forderungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten	
9.1.	Mahnung gem. § 13 SächsVwVG	5,00 bis 25,00 Euro
9.2.	Pfändung gem. §§ 14,15 SächsVwVG	Pfändungsgebühr gem. Gebührentabelle zu § 13 Abs. 1 GVKostG
9.3.	Verwertung von Sicherheiten gem. § 16 SächsVwVG i.V. mit § 327 AO	2,5fache Pfändungsgebühr unter Beachtung des § 21 GVKostG
9.4.	Androhung von Zwangsmitteln gem. § 20 SächsVwVG, soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden sind, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird.	5,00 bis 50,00 Euro
9.5.	Festsetzung v. Zwangsgeld gem. § 22 Abs. 2 SächsVwVG	5,00 bis 1.000,00 Euro
9.6.	Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme oder unmittelbarer Zwang gem. §§ 24 oder 25 SächsVwVG	25,00 bis 1.000,00 Euro
9.7.	Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen	
9.7.1.	Bei Geldansprüchen	1/2 der Gebühr nach Nr. 9.2., mind. jedoch 5,00 Euro
9.7.2.	Sonstiges	5,00 bis 100,00 Euro
10.	Fundsachen	
	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
10.1.	bei Sachen bis zu 500,00 Euro Wert	2 % des Wertes, mindestens jedoch 5,00 Euro
10.2.	bei Sachen über 500,00 Euro	2 % von 500,00 Euro u. 1 % des Mehrwertes
10.3.	bei Tieren	2 % des Wertes, mindestens jedoch die Unterbringungskosten

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2004 in Kraft.

Elsterberg, den 24. 10. 2003


Jenennchen
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- 1 die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist
- 2 Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 3 der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- 4 vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat
oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

SATZUNG

über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten

Aufgrund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) vom 21.04.1993 (SächsGVBl. S. 301) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 15.04.1992 (SächsGVBl. S. 164) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Elsterberg am 29.11.2001 folgende Satzung mit Beschluss 129(11./2001) beschlossen:

§1 - Kostenpflicht

Die Stadt Elsterberg erhebt für Tätigkeiten in weisungsfreien Angelegenheiten, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Verwaltungsgebühren und Auslagen).

§ 2 - Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung ist verpflichtet,

- a) wer die Amtshandlung veranlasst, im übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird,
- b) wer die Kosten einer Behörde gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet,
- c) im Rechtsbehelfsverfahren und in Streit entscheidenden Verwaltungsverfahren derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.

(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Auslagen im Sinne des § 6 Abs. 1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.

§ 3 - Kostenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich, unter Berücksichtigung der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen, nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten und nach deren allgemein wirtschaftlichen Verhältnissen, nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis.

Für Amtshandlungen, für die im Kostenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt ist, noch Gebührenfreiheit entsprechend §§ 3 und 4 SächsVwKG besteht, wird eine Gebühr von 2,50 Euro bis 25.000 Euro erhoben.

(2) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung zu berechnen, so ist dieser zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für Wertgebühren für die im Kostenverzeichnis keine Gebühr vorgesehen ist, beträgt diese 1 % des Gegenstandes. Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen, sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.

§ 4 - Entstehung der Kosten

Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung. In den Fällen, in denen mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens getätigt werden, mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung oder bei Zurücknahme oder Erledigung des Antrages oder Rechtsbehelfs.

§ 5 - Zeitpunkt der Fälligkeit

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Stadt Elsterberg einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 6 - Auslagen

(1) An Auslagen der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen werden erhoben, soweit im Kostenverzeichnis nicht Ausnahmen vorgesehen sind:

- a) Entschädigungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen,
- b) Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen, ausgenommen der Entgelte für einfache Briefsendungen,
- c) Aufwendungen für amtliche Bekanntmachungen,
- d) Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
- e) Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehen.

(2) Auslagen im Sinne des Abs. 1 werden auch dann erhoben, wenn die Kosten erhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.

§ 7 - Anwendung von Bestimmungen des SächsVwKG

Gemäß § 25 Abs. 2 SächsVwKG finden die §§ 2, 3, 4, 5, § 6 Abs. 2 Satz 2 bis 7, Abs. 3 und 4, die §§ 8 bis 17, der § 19, § 20 Abs. 1 und die §§ 21 bis 23 des SächsVwKG bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechende Anwendung.

§ 8 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die bisherige Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren der Stadt Elsterberg vom 22. 10. 1997 tritt damit außer Kraft.

Elsterberg, 10.12.2001


Jenennchen
Bürgermeister



ANLAGE

zu § 3 der Kostensatzung der Stadt Elsterberg vom 29.11.2001

Kostenverzeichnis

Lfd.Nr.	Amtshandlung	Gebühr
1.	Auskünfte, insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche	2,50 bis 50,00 Euro
1.1.	Ausleihe von Akten zur Einsichtnahme (z.B. Bauakten)	2,50 Euro/Arb.Tag
2.	Genehmigungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften, gemeindlicher o. ä. Bestimmungen	2,50 - 500,00 Euro
2.1.	Bescheinigung über Nichtbestehen bzw. Nichtausübung eines gesetzlichen Vorkaufsrechtes, ausgegangen vom Kaufpreis des Grundstückes beträgt die Gebühr:	
	bis Euro 5.000,00	7,50 Euro
	von Euro 5001,00 bis 25.000,00	15,00 Euro
	von Euro 25.001,00 bis 50.000,00	20,00 Euro
	von Euro 50.001,00 bis 100.000,00	25,00 Euro
	von Euro 100.001,00 bis 250.000,00	35,00 Euro
	über Euro 250.000,00	50,00 Euro
2.2.	Löschungsbewilligungen, Rangrücktrittserklärungen, Bescheinigung über Anliegerleistungen	10,00 Euro
2.3.	Schriftliche Auskunft über den Erschließungsstand	10,00 Euro
2.4.	Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung aufgrund einer Satzung	10,00 Euro
2.5.	Bescheinigung für Finanzämter für Wohnungssanierung bzw. Neuanschaffung von Wohnraum	15,00 Euro
2.6.	Negativzeugnisse gemäß § 20, Abs. 2 BauGB	25,00 Euro
2.7.	Bescheinigung gemäß Gehölzschutzsatzung	10,00 Euro
2.8.	Unbedenklichkeitsbescheinigung über gezahlte Steuern und Gebühren	5,00 Euro
2.9.	Bescheinigung über gezahlte Steuern, Mieten und Abgaben	5,00 Euro
3.	Fristverlängerungen Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung erforderlich machen würde	1/10 bis 1/4 der für die Genehmigung vorgesehen Gebühr, mind. 2,50 Euro
4.	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme oder Widerruf einer Genehmigung nach Nr. 2	2,50 bis 250,00 Euro
5.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde	5,00 bis 10,00 Euro

6.	Beglaubigungen, Bestätigungen Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	2,50 bis 125,00 Euro
6.1.	Beglaubigung von Zeugnissen	2,50 Euro
6.2.	Beglaubigung von Fotokopien	2,50 Euro
7.	Bescheinigungen Zeugnisse (amtl. festgestellte Tatsache/ z. B. Bürger d. Gemeinde zu sein), Ausweise aller Art usw. (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nicht anders bestimmt ist)	2,50 bis 50,00 Euro
8.	Schreibaussagen	
8.1.	Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtungen - Fotokopien hergestellt wurden) die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4	
8.1.1.	Für Schriftstücke, die in deutscher und sorbischer Sprache abgefasst sind	5,00 Euro
8.1.2.	Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	10,00 Euro
8.1.3.	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte usw. wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	7,00 Euro
8.2.	Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. mittels Kopiergeräten	
8.2.1.	bei einem Format bis zur DIN A 4	0,15 Euro
8.2.2.	Format DIN A 4 doppelseitig	0,30 Euro
8.2.3.	Format DIN A 3	0,30 Euro
8.2.4.	Format DIN A 3 doppelseitig	0,60 Euro
8.3.	Kopien von Satzungen	2,00 Euro/Stück
9.	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren bei öffentlich-rechtlichen Forderungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten	
9.1.	Mahnung gem. § 13 SächsVwVG	2,50 bis 25,00 Euro
9.2.	Pfändung gem. §§ 14,15 SächsVwVG	Pfändungsgebühr gem. Gebührentabelle zu § 13 Abs. 1 GVKostG
9.3.	Verwertung von Sicherheiten gem. § 16 SächsVwVG i.V. mit § 327 AO	2,5fache Pfändungsgebühr unter Beachtung des § 21 GVKostG
9.4.	Androhung von Zwangsmitteln gem. § 20 SächsVwVG, soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden sind, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird.	2,50 bis 50,00 Euro
9.5.	Festsetzung v. Zwangsgeld gem. § 22 Abs. 2 SächsVwVG	2,50 bis 1.000,00 Euro
9.6.	Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme oder unmittelbarer Zwang gem. §§ 24 oder 25 SächsVwVG	25,00 bis 1.000,00 Euro
9.7.	Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen	
9.7.1.	Bei Geldansprüchen	1/2 der Gebühr nach Nr. 9.2., mind. jedoch 5,00 Euro
9.7.2.	Sonstiges	5,00 bis 100,00 Euro

10. Fundsachen
Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den
Verlierer, Eigentümer oder Finder
- 10.1. bei Sachen bis zu 500,00 Euro Wert 2 % des Wertes, mindestens
jedoch 2,50 Euro
- 10.2. bei Sachen über 500,00 Euro 2 % von 500,00 Euro u. 1 %
des Mehrwertes
- 10.3. bei Tieren 2 % des Wertes, mindestens
jedoch die Unterbringungs-
kosten